

Zwangsversteigerungstermine im April 2014

8 K 37/12

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

02. April 2014 um 09:00 Uhr im Amtsgericht, Hülsebrinkstraße 1, Saal 3

versteigert werden das im Grundbuch von Barsinghausen Blatt 3684 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1:

Gemarkung Barsinghausen Flur 7 Flurstück 306/23, Hof- und Gebäudefläche, Grasweg 4 a zur Größe von 689 m², bebaut laut Gutachten mit einem unterkellerten Zweifamilien-Wohnhaus mit ausgebautem Garagengebäude. Brutto-Gesamtfläche etwa 521 m².

Baujahr: um 1900, bauliche Veränderungen 2007 und 2009.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 26.09.2012.

Verkehrswert: 146.900,- Euro (je Anteil: 73.450,- Euro).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

8 K 26/11

Der Versteigerungstermin am 09.04.2014, 09:00 Uhr betreffend die Liegenschaft in 30989 Gehrden-Redderse, Hainwiese 8 ist aufgehoben.

8 K 6/13

Der Versteigerungstermin zur Aufhebung der Gemeinschaft am 16.04.2014, 09:00 Uhr betreffend die Liegenschaft 30952 Ronnenberg - Empelde, Am Steg 14, ist aufgehoben.

8 K 24/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 25. April 2014, 09:00 Uhr, im Amtsgericht Hülsebrinkstraße 1, Saal/Raum Saal 6,

versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Hohenbostel Blatt 754 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Hohenbostel	1	175	Ackerland, Vögelchenbrink	1343

nicht bewirtschaftetes Grünland

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.05.2013 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 3.000,00 €

2.

Das im Grundbuch von Hohenbostel Blatt 1012 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Hohenbostel	1	178	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Vögelchenbrink	4116

nicht bewirtschaftetes Grünland

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.05.2013 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 65.000,00 €

3.

Das im Grundbuch von Hohenbostel Blatt 1078 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Hohenbostel	2	177	Erholungsfläche, Vögelchenbrink	2352

nicht bewirtschaftetes Grünland

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.05.2013 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 5.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 73.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

8 K 21/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 25. April 2014, 09:00 Uhr, im Amtsgericht Hülsebrinkstraße 1, Saal/Raum Saal 6,

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Hohenbostel Blatt 1119, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 502/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Hohenbostel	2	179	Gebäude- und Freifläche, Am Vogelbrink 25	4628

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts nebst Kellerraum Nr. 5, Nr. 1 des Aufteilungsplanes

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.05.2013 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 190.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

8 K 22/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 25. April 2014, 09:00 Uhr, im Amtsgericht Hülsebrinkstraße 1, Saal/Raum Saal 6,

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Hohenbostel Blatt 1120, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 214/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Hohenbostel	2	179	Gebäude- und Freifläche, Am Vogelbrink 25	4628

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links nebst zwei Kellerräumen und einem Treppenhaus, Nr. 2 des Aufteilungsplanes

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.05.2013 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 125.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

8 K 23/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 25. April 2014, 09:00 Uhr, im Amtsgericht Hülsebrinkstraße 1, Saal/Raum Saal 6,

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Hohenbostel Blatt 1121, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 284/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Hohenbostel	2	179	Gebäude- und Freifläche, Am Vogelbrink 25	4628

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Loggia und einem Abstellraum im Spitzgiebel, Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.05.2013 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 131.000,00 €

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

8 K 15/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 30. April 2014, 09:00 Uhr, im Amtsgericht Hülsebrinkstraße 1, Saal/Raum
Saal 3,**

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Linderte Blatt 1102 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
5	Linderte	1	98/8	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schulstraße 1	509
	Linderte	1	98/5	Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Berggartenstraße 13, 15 und Schulstraße 3, 5	9
	Linderte	1	98/6	Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Berggartenstraße 13, 15 und Schulstraße 3, 5	6
	Linderte	1	101/1	Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 1	351
	Linderte	1	101/2	Verkehrsfläche, Schulstraße	1
	Linderte	1	105/3	Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 1	1
	Linderte	1	105/4	Verkehrsfläche, Schulstraße	2
	Linderte	1	106/2	Verkehrsfläche, Schulstraße	13

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.03.2013 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 136.000,00 €.

Objektbeschreibung: Das Grundstück ist bebaut mit einem zwischen 1870 - 1890 errichteten massiven Mehrfamilienhaus (ehemaliges Schulhaus) mit Anbau. Lt. Gutachten besteht ein erheblicher Instandhaltungsstau; teilweise anscheinend Wasserleitungsschäden und Pilzbefall, jedoch kein Hausschwamm.

Wohnfläche insgesamt etwa 416².

Das Haus steht unter Denkmalschutz.

Postanschrift: 30952 Ronnenberg - Linderte, Schulstraße 1.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.